

STATUTEN

Verband Der Walliser Burgergemeinden

Art. 1 Unter dem Namen „Verband der Walliser Burgergemeinden“, „VWB“ besteht eine kantonale Vereinigung, die allen Burgergemeinden oder bürgerchaftlichen Korporationen des Kantons Wallis offen steht.

Art. 2 Der Verband hat seinen Sitz am Wohnort des Sekretärs.
Der Verband unterliegt den Artikeln 60 ff des ZGB und kann sich anderen Vereinigungen, die denselben Zweck verfolgen anschliessen.

ZWECK

Art. 3 Der VWB setzt sich ein für die Wahrung des Interesses der Burgergemeinden, insbesondere für die Erhaltung und die Entwicklung ihrer wirtschaftlichen Interessen und für den Schutz der moralischen, kulturellen und materiellen Werte des Landes.

MITGLIEDER

Art. 4 Alle Burgergemeinden und gleichartigen bürgerchaftlichen Korporationen oder Gemeinschaften können als Verbandsmitglieder aufgenommen werden.

Art. 5 **Ausschluss.** Die Verbandsmitglieder, die sich nicht nach den Anordnungen der vorliegenden Statuten richten, können auf Antrag des kantonalen Vorstandes durch die Delegiertenversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden. Dieser Entscheid kann nur mit einer 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt werden.

Art. 6 **Austritt.** – Ein Austritt muss, um rechtskräftig zu sein, spätestens drei Monate vor Jahresabschluss eingereicht werden.

DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 7 Die Delegiertenversammlung setzt sich aus zwei Delegierten pro Burgergemeinde zusammen.

Art. 8 Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten des kantonalen Vorstandes oder seinen Stellvertreter präsiert.

Art. 9 **Befugnisse.** – Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse :

- a) Wahl des kantonalen Vorstandes, des Präsidenten und des Vize-Präsidenten,
- b) Wahl der Kontrollstelle,
- c) Genehmigung des Jahres – u. Geschäftsberichtes,
- d) Genehmigung der Rechnung,
- e) Festlegung des Jahresbeitrages,
- f) Beratung und Beschlussfassung über Vorschläge u. Anträge, die eine Woche vor der Versammlung an den Vorstand schriftlich einzureichen sind,
- g) Änderungen der Statuten.

Der Sekretär des kantonalen Vorstandes führt das **Protokoll** der Delegiertenversammlung.

- Art. 10** Die Delegiertenversammlung tritt wenigstens einmal jährlich zur ordentlichen Versammlung zusammen. Sie kann durch den kantonalen Vorstand oder auf Ersuchen eines Viertels der angeschlossenen Burgergemeinden zu einer ausserordentlichen Versammlung einberufen werden.

KANTONALER VORSTAND

- Art. 11** Der kantonale Vorstand setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen, die so aus dem Ober-, dem Mittel- und dem Unterwallis gewählt werden, dass jeder Region wenigstens zwei Vertreter zukommen. Sie werden jeweils nach den Gemeinde- und Burgerratswahlen für die Dauer von 4 Jahren ernannt. Wenigstens vier Mitglieder des Vorstandes gehören selbständigen Burgergemeinden an.
- Art. 12** **Befugnisse.** – Der kantonale Vorstand hat folgende Befugnisse :
- Ausführung der ihm von der Delegiertenversammlung übertragenen Geschäfte,
 - Rechtlicher und wirtschaftlicher Schutz der bürgerchaftlichen Interessen,
 - Schutz der moralischen und kulturellen Werte des Landes,
 - Organisation von kantonalen Veranstaltungen,
 - Vorbereitung der Delegiertenversammlung,
 - Vertretung des Verbandes im Rahmen ihrer Tätigkeit und ihrer Interessen,
 - Ernennung des Sekretärs-Kassiers.
- Art. 13** Der Verband wird durch die **Kollektivunterschrift** des Präsidenten oder seines Stellvertreters und des Sekretärs verpflichtet.

FINANZEN

- Art. 14** Die kantonale Kasse wird vom Sekretärs geführt und wird gespiesen durch :
- Beiträge
 - Gaben oder Subventionen
 - Ertrag von Veranstaltungen.
- Art. 15** **Kontrollstelle.** – Die Delegiertenversammlung ernennt für die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Der Rechnungsprüfungsbericht wird anschliessend an das Verlesen der Rechnung vorgelegt und genehmigt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 16** Jede Änderung der vorliegenden Statuten muss, um rechtskräftig zu sein, von 2/3 der an der Delegiertenversammlung anwesenden Mitgliedern angenommen werden.
- Art. 17** Im Falle der **Liquidation** des Vereins werden die verfügbaren Gelder dem von der Delegiertenversammlung bestimmten Zweck zugewiesen.

Genehmigt von der Delegiertenversammlung des 6. Juni 1987

Der Präsident :
Bernard de TORRENTE

Der Sekretär :
Michel FOURNIER

Sitten, des 6. Juni 1987